

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Lars Harms, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Staatssekretärin

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/3647

nachrichtlich:

Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

09.09.2024

**Reform der Grundsteuer;
Entwurf eines Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung
differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer
Schleswig-Holstein (Drucksache 20/2221)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Nachgang zu der Sitzung des Finanzausschusses am 05. September 2024 möchte ich zum Hintergrund des o.g. Gesetzentwurfs informieren:

Im Rahmen einer gemeinsamen Klausurtagung haben die Landesregierung und die kommunalen Landesverbände sich im Mai 2024 u.a. über die zu erwartende Belastungsverschiebung infolge der Neubewertung zur Reform der Grundsteuer ausgetauscht. In diesem Zusammenhang erörterten die Beteiligten die Möglichkeit einer landesgesetzlichen Regelung für Schleswig-Holstein bzgl. differenzierter Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke. Nachdem kommunale Vertreter den Wunsch nach einer gesetzlichen Möglichkeit zur Differenzierung der Hebesätze vorgebracht hatten, stellte die Landesregierung anheim, eine Regelung entsprechend dem damaligen Entwurf aus Nordrhein-Westfalen auf den Weg zu bringen, die den Kommunen

differenzierte Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke ermöglicht. Den Landesverbänden war dabei bewusst, dass mit der Umsetzung einer solchen Regelung auch das Risiko einhergeht, differenzierte Hebesätze verfassungsfest zu begründen (vgl. als Anlage beigefügte Medien-Information vom 04.06.2024).

Mit gemeinsamem Schreiben vom 31.05.2024 (vgl. Anlage) haben sich die kommunalen Landesverbände daraufhin dafür ausgesprochen, den Gesetzentwurf aus Nordrhein-Westfalen für Schleswig-Holstein einzuführen, um für die Kommunen die Möglichkeit zu schaffen, vor Ort reagieren und differenzierte Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke festlegen zu können. Mit dem Vorlegen einer entsprechenden Formulierungshilfe ist die Landesregierung diesem Wunsch nachgekommen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Silke Torp

Anlage Medien-Information vom 04.06.2024

Anlage Schreiben vom 31.05.2024

Medien-Information

04. Juni 2024

GRUNDSTEUER: Differenzierte Hebesätze nach Vorbild Nordrhein-Westfalen von den kommunalen Landesverbänden befürwortet

Finanzministerin Monika Heinold: „Auf Wunsch der Kommunen wird die Landesregierung einen Gesetzentwurf vorlegen, der den Kommunen Gestaltungsspielraum gibt.“

KIEL. Mit Blick auf die Neuausrichtung der Grundsteuer haben sich die Landesregierung und die kommunalen Landesverbände über zu erwartende Belastungsverschiebungen zwischen den einzelnen Grundstücksarten ausgetauscht. Diese sind Folge des Bundesgesetzes zur Reform der Grundsteuer, welches unter anderem in Schleswig-Holstein angewandt wird. Die Landesregierung hat den kommunalen Landesverbänden das Angebot gemacht, einen Gesetzentwurf einzubringen, der den Kommunen differenzierte Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke ermöglicht.

Dazu die Landesverbände: „Den kommunalen Landesverbänden geht es vor allem darum, Vorsorge zu schaffen, die kommunalen Handlungsoptionen zu erweitern und das kommunale Selbstverwaltungsrecht im Grundsatz zu stärken. Damit einher geht aber auch ein Risiko, differenzierte Hebesätze verfassungsfest zu begründen, weshalb zurzeit noch nicht abgeschätzt werden kann, inwieweit von der Möglichkeit zur Differenzierung in der Praxis auch tatsächlich Gebrauch gemacht werden wird.“

Die zusätzliche Flexibilität soll den Kommunen in Schleswig-Holstein bereits zum 01. Januar 2025 eingeräumt werden, um den vielfältigen und unterschiedlichen Entwicklungen in den einzelnen Regionen Rechnung zu tragen. Entscheidet sich eine Kommune für die Option, muss sie die Gründe für die von ihr gewählte Differenzierung der Hebesätze darlegen, um verfassungsrechtlich abzusichern, dass die Grenzen des Gleichbehandlungsgebots (Artikel 3 Grundgesetz) trotz der differenziert getroffenen Belastungsentscheidung nicht überschritten werden.

Kommunale Landesverbände und Landesregierung haben sich darauf verständigt, den Gesetzentwurf aus Nordrhein-Westfalen inhaltlich unverändert zu übernehmen.

Dazu Finanzministerin Heinold: „Wir sind schon dabei, eine entsprechende Formulierungshilfe für den Landtag zu erarbeiten, damit das parlamentarische Verfahren zügig beginnen kann. Uns war wichtig, dass es eine Entscheidung der Kommunen ist, ob die Option kommunal zu bestimmender differenzierter Hebesätze ermöglicht wird. Denn auch die Verantwortung der Ausgestaltung liegt ja vor Ort.“

Am bereits vereinbarten Transparenzregister verändert sich nichts. Es umfasst keine differenzierten Hebesätze für Grundsteuer B. Wie mit den Kommunen verständigt, wird das Register im September veröffentlicht. Die Landesregierung wird dem Parlament nun kurzfristig eine Formulierungshilfe für einen Gesetzentwurf zur Ermöglichung differenzierter Hebesätze auf Grundlage des Gesetzentwurfs aus Nordrhein-Westfalen zuleiten.

Verantwortlich für diesen Presstext: Miriam Gyamfi und Kathrin Mansfeld | Finanzministerium | Düsternbrooker Weg 64, 24105 Kiel | Telefon 0431 988-3906 | Telefax 0431 988-616-3906 | E-Mail: pressestelle@fimi.landsh.de | Medien-Informationen der Landesregierung finden Sie aktuell und archiviert im Internet unter [Landesregierung Schleswig-Holstein](#) | Das Ministerium finden Sie im Internet unter [Finanzministerium Schleswig-Holstein](#) | außerdem bei Instagram: <https://www.instagram.com/finanzministerinheinold/> | Facebook: <https://www.facebook.com/Finanzministerium.SH>

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



(federführend 2024)



Städtetag Schleswig-Holstein | Reventlouallee 6 | 24105 Kiel

Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Frau Ministerin Monika Heinold

Telefon: 0431 570050-30
Telefax: 0431 570050-35
E-Mail: info@staedteverband-sh.de

Per E-Mail: ministerinbuero@fimi.landsh.de

Unser Zeichen: zi
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 31. Mai 2024

Grundsteuer

Sehr geehrte Frau Ministerin,
liebe Frau Heinold,

mit Blick auf die Erörterungen in der Klausurtagung möchten wir Ihnen mitteilen, dass die kommunalen Landesverbände zur Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten für die kommunale Selbstverwaltung, bei Bedarf auf die Ergebnisse der Neubewertung und etwaigen lokalen Belastungsverschiebungen angemessen reagieren zu können, sich dafür aussprechen, eine Regelung für differenzierte Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke zu schaffen. Ein entsprechender Gesetzentwurf liegt in Nordrhein-Westfalen vor. Für die damit einhergehenden Risiken der kommunalen Ebene bei der Festlegung und der verfassungskonformen Begründung von differenzierten Hebesätzen wären wir Ihnen für eine Musterbegründung dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Marc Ziertmann
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied
Städteverband
Schleswig-Holstein

Dr. Sönke E. Schulz
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied
Schleswig-Holsteinischer
Landkreistag

Jörg Bülow
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied
Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag